

Die Firma AxSun Solar GmbH & Co. KG („AxSun“) gewährt für ihre Solarmodule und Solarlamine („PV-Module“) eine Produktgarantie (1.), die sich auf Material und Verarbeitung der Module erstreckt und eine Leistungsgarantie (2.), die ausschließlich Leistungsverluste (Degradation) und Mindestnennleistung der Module abdeckt. Die Garantie gilt nur für PV-Module, die tatsächlich von der AxSun Solar GmbH & Co. KG produziert und mit ihrem Namen gelabelt sind.

1 Produktgarantie

1.1 Der Produktgarantiezeitraum beträgt 30 (dreißig) Jahre bei AxSun Glas-Glas PV-Modulen der Serien infinity, GGM, GGL. Der Produktgarantiezeitraum beträgt 15 (fünfzehn) Jahre bei AxSun PV-Modulen mit gehärtetem Sicherheitssolarglas (Serien: deluxe, premium, performer).

AxSun garantiert hiermit dafür, dass die von AxSun gelieferten PV-Module, für diesen Produktgarantiezeitraum nach der Lieferung an den Kunden, unter normalen Umständen des Einsatzes, der Installation und der Verwendung, frei von Material- und Verarbeitungsmängeln (nachstehend „Mängel“) sind. Mängel bedeuten, objektiv festgestellte Mängel, die zu einer funktionalen Beeinträchtigung der PV-Module führen. So stellen beispielsweise farbliche Veränderungen keinen Fehler oder Defekt im Sinne der Produktgarantie dar. Anschlussdosen der Firma Solaredge (elektronische Leistungsoptimierer) sind von der Produktgarantie ausgeschlossen.

1.2 Nachdem der Kunde die PV-Module erhalten hat, sind alle offenkundigen und sichtbaren Mängel zusammen mit eventuell weniger offenkundigen Mängeln durch den Kunden, der sie entgegengenommen hat, AxSun direkt schriftlich und spätestens 2 (zwei) Wochen nach der Lieferung zu melden. Andere Mängel sind durch den Kunden, der die Module erhalten hat, AxSun direkt schriftlich und spätestens 2 (zwei) Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.

1.3 Ob ein Garantiefall angesichts der vorstehenden Bestimmungen vorliegt, ist zunächst von der Firma AxSun festzustellen, die dann die Kunden über ihre Schlussfolgerungen unterrichtet und die Gründe dafür angibt.

1.4 Sollten die PV-Module während dieses Zeitraums Mängel aufweisen, hat die Firma AxSun in ihrem alleinigen Ermessen die Möglichkeit, die mangelhaften PV-Module zu ersetzen, die Mängel zu beheben oder dem Kunden als Entschädigung einen angemessenen Restwert der PV-Module zu erstatten.

1.5 Diese Produktgarantie gilt nicht für eine bestimmte Leistungsabgabe, die ausschließlich im nachstehenden Punkt 2 behandelt ist (begrenzte Pmax-Garantie), und diese Produktgarantie gilt auch nicht für einen bestimmten Mindestumfang der Energieabgabe.

2 Leistungsgarantie

2.1 AxSun garantiert hiermit, dass die PV-Module der Glas-Folie Serien (deluxe, premium, performer, premium sol)

- im ersten Jahr 97,5% der Leistung und linearisiert ab dem 2. Jahr eine maximale Leistungsreduktion von 0,7% pro Jahr erbringen und
- im Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Rechnungsdatum, mindestens 91,2%

- und im Zeitraum von 25 Jahren, gerechnet ab Rechnungsdatum, mindestens 80,7% der ausgewiesenen Mindest-Nennleistung im Rahmen der Messtoleranz erbringen.

2.2 AxSun garantiert hiermit, dass die PV-Module der Glas-Glas Serien (infinity, GGM, GGL)

- im ersten Jahr 97,5% der Leistung und linearisiert ab dem 2. Jahr eine maximale Leistungsreduktion von 0,345% pro Jahr erbringen
- und im Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet ab Rechnungsdatum, mindestens 87% der ausgewiesenen Mindest-Nennleistung im Rahmen der Messtoleranz erbringen.

2.3 Die zur Inanspruchnahme der Leistungsgarantie notwendige Leistungsprüfung der PV-Module erfolgt unter folgenden Standardtestbedingungen (STC): Zelltemperatur 25°C und Strahlungsleistung 1000 W/m² mit einem Spektrum von AM 1,5 (= Air Mass) in einem von AxSun kalibrierten Testaufbau nach IEC 60904.

2.4 Wird bei der Untersuchung durch AxSun nachgewiesen, dass dieser Leistungsabfall auf mangelhafte Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen ist, dann hat die Firma AxSun in ihrem eigenen Ermessen entweder

- die PV-Module zu ersetzen
- die PV-Module zu reparieren
- zusätzliche Module auf Kosten von AxSun bereitzustellen oder technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung zu ergreifen.
- oder die Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/baugleiches Modul, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, gemessen an der erwarteten Nutzungsdauer von dem jeweiligen Gesamtzeitraum der Leistungsgarantie, zu erstatten.

2.5 AxSun kann nicht für eine bestimmte Energieabgabe der PV-Module garantieren, denn diese könnte von spezifischen Betriebsbedingungen wie z.B. dem Wetter beeinflusst werden.

3 Ausschluss der Produkt- und Leistungsgarantie

3.1 Der Austausch, die Reparatur oder die Erstattung, wie dies in den Artikeln 1 und 2 beschrieben ist, sind der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf auf der Grundlage dieser Garantie, und er erstreckt sich nicht über die hierin niedergelegte jeweilige Garantiezeit hinaus.

3.2 Die hierin niedergelegten begrenzten Garantien gelten ausdrücklich anstelle aller anderen ausdrücklich oder stillschweigenden Garantien und schließen diese aus; dies gilt auch für Garantien der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck, einen bestimmten Einsatz oder eine bestimmte Anwendung.

3.3 Für die ausgetauschten PV-Module gilt der Rest der ursprünglichen Garantiezeit.

3.4 Diese Garantie deckt keine Beförderungskosten in Verbindung mit der Rücksendung mangelhafter PV-Module. Die Kosten der Installation oder Neuinstallation der PV-Module sind ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5 Diese Garantie gilt nicht für Mängel und/oder Störungen, die auf die nachstehenden Ursachen zurückzuführen sind, und zwar selbst dann nicht, wenn diese Mängel und/oder Störungen während der entsprechenden Garantiezeiten entdeckt werden:

- a) andere Geräte und/oder Teile als die PV-Module oder Methoden der Montage solcher Geräte und/oder Teile;

- b) eine mangelhafte Verdrahtung, Installation oder Handhabung durch den Kunden im Widerspruch zu den Spezifikationen, Installationsanweisungen, Betriebsanleitungen der PV-Module oder von an ihnen angebrachten Etiketten;
 - c) Wartung, Reparaturen, Betrieb oder Änderung auf unbefugte Weise;
 - d) Entfernung vom ursprünglichen Installationsort;
 - e) unsachgemäße Handhabung während des Transports oder der Lagerung durch den Kunden;
 - f) Einsatz auf Transporteinrichtungen einschließlich Fahrzeugen, Schiffen usw., ohne dass dies jedoch eine Einschränkung darstellen würde;
 - g) äußere Einflüsse wie zum Beispiel Feuer, Explosion und Unruhen;
 - h) von Naturkräften oder höherer Gewalt hervorgerufene Ereignisse oder andere unvorhergesehene Umstände oder Ursachen außerhalb der angemessenen Kontrolle von AxSun einschließlich Erdbeben, Taifunen, Hurrikanen, Tornados, Vulkanausbrüchen, Überflutungen, Tsunamis, Blitzeinschlägen, extremen Schneeverhältnissen usw., ohne dass dies jedoch eine Einschränkung darstellen würde. Diese Garantie gilt auch nicht für ein PV-Modul, dessen Außenseite beschädigt oder verunstaltet wurde oder dessen Seriennummer aus irgendeinem Grund nicht mehr zu Zwecken einer Identifikation verwendet werden kann.
- 3.6 Sämtliche Garantien verfallen nach der entsprechenden Garantiezeit und sind dann nicht mehr durchsetzbar. Jeder Anspruch aufgrund der Produkt- oder Leistungsgarantie verfällt und ist nicht mehr durchsetzbar, wenn er mehr als 3 Monate nach dem Auftreten des Grunds oder der Gründe erhoben wird, die zu diesem Anspruch geführt haben.

4 Erhebung eines Anspruchs auf Garantieleistung

4.1 Diese Garantie gilt nur für Kunden, welche die PV-Module direkt bei einem Unternehmen, das der AxSun Solar angehört, oder bei einem zugelassenen Lieferanten von AxSun Solar-Erzeugnissen erworben haben. Um einen Anspruch auf der Grundlage dieser Garantie erheben zu können, muss der Kunde erst den dokumentierten Nachweis erbringen, dass die PV-Module direkt bei AxSun oder einem solchen zugelassenen Lieferanten erworben wurden. Die Garantieansprüche, wie sie hierin beschrieben sind, sind nicht übertragbar oder abtretbar. Ausgenommen sind fest (z.B. in einem Gebäude) installierte PV-Module, wenn das zugehörige Gebäude einschließlich der PV-Module an einen Dritten übertragen werden und die PV-Module an ihrem ursprünglichen Standort installiert verbleiben.

4.2 Wenn ein Kunde Anspruch auf Garantie erhebt, hat er AxSun oder dem zugelassenen Lieferanten von AxSun Solar-Erzeugnissen den Modellnamen der PV-Module, eine Beschreibung des Mangels und/oder der Störung und die Seriennummer vorzulegen, die sich auf dem Etikett innerhalb der PV-Module befindet oder zum Zeitpunkt der Herstellung auf der Rückseite der PV-Module angebracht wurde.

4.3 Alle abgebauten/ersetzten PV-Module gehen in das Eigentum von AxSun über. AxSun hat das Recht, einen anderen Typ von PV-Modulen (andere Größe, Farbe, Form und/oder Leistung) zu liefern, wenn AxSun zu dem Zeitpunkt, zu dem der Garantieanspruch anerkannt wird, die Herstellung der jeweiligen PV-Module eingestellt hat.

5 Haftung

5.1 Die Haftung von AxSun für die PV-Module oder eventuelle Mängel ist auf die Erfüllung der Garantieverpflichtungen beschränkt, die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführt sind. Die Gesamthaftung von AxSun ist für alle Arten einer Haftung in jedem Falle auf höchstens den tatsächlichen Verkaufspreis der an den Kunden verkauften PV-Module (ausschließlich MwSt.) beschränkt. AxSun kann nicht für indirekte Schäden wie zum Beispiel eine Beschädigung anderer Gegenstände als der PV-Module, entgangene Gewinne und/oder Erlöse, Produktionsausfall oder andere Folgeschäden haftbar gemacht werden.

5.2 Die Beschränkungen in Punkt 5.1 gelten nicht im Falle eines absichtlichen Fehlverhaltens und grober Fahrlässigkeit von AxSun (einschließlich der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens); es gilt dabei als vereinbart, dass diese Haftung auf den typischen Verlust oder Schaden begrenzt ist, der bei vernünftiger Betrachtungsweise zu dem Zeitpunkt vorhersehbar war, als der Vertrag geschlossen wurde. Außerdem gelten die Beschränkungen in Punkt 5.1 nicht im Falle der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung, für die AxSun verantwortlich ist und die das Erreichen des Zwecks des Vertrags gefährdet, in Fällen einer Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, bei Personenschäden oder in Fällen und in dem Maße, wie AxSun in betrügerischer Absicht die Existenz eines Mangels verheimlicht oder dafür garantiert hat, dass er nicht besteht. Dies hat keinen Einfluss auf die Regeln, die für die Beweislast gelten.

6 Recht und Gerichtsstand

6.1 Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Kollisionsrechts.

6.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen entstehen, ist Sitz unserer Gesellschaft.

7 Salvatorische Klausel

7.1 Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

7.2 Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.
